



Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
allgemeinbildenden Schulen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Lars Nelson

Zimmer R.234

Tel. +49 421 361 6407
Fax +49 421 496 6407

E-Mail: lars.nelson@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
88518/2026

Bremen, den 15.06.2026

Mitteilung Nr. 108/2026

FAQ zum Bremer Fach Religion

Liebe Schulleitungen, liebe Lehrkräfte,

das Fach „Religion“ ist fester Bestandteil des allgemein- und wertebildenden schulischen Fächerkanons im Bundesland Bremen. Es ist als solches besonders geeignet, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit zu bestärken und zu fördern.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern ist „Religion“ in Bremen ein *rein staatliches Schulfach* und wird im Klassenverband erteilt, der Fachkonzeption wird kein (bestimmtes) religiöses Bekenntnis zugrunde gelegt. Stattdessen wird die Präsenz vielfältiger religiöser und weltanschaulicher Denkweisen und Lebensformen in der Gesellschaft zum Ausgangspunkt des Unterrichts gemacht. Diese Fachkonzeption ermöglicht es religiösen wie nichtreligiösen Schülerinnen und Schülern, Religion und Weltanschauung in ihrer Lebenswelt wahrzunehmen und zu deuten und sich somit im dialogischen Austausch mit anderen in ihrer sozialen Umwelt und persönlich zu orientieren. Das Fach soll auf diesem Wege einen integrierenden Beitrag zu einem friedlichen und respektvollen Miteinander in der zunehmend diversen Stadtgesellschaft leisten.

In der vorliegenden Mitteilung werden häufig von Schulleitungen und Lehrkräften gestellte Fragen zu diesem Fach beantwortet.

1. Wie stehen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zu dem Fach?

Eine quantitativ und qualitativ angelegte Erhebung bei Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern (vgl. Mitteilung Nr. 219/2023, Ergebnisse der Evaluation zum Fach Religion) hat gezeigt:

Lehrerinnen und Lehrer sehen ihre inhaltlichen und didaktischen Prioritäten darin, dass die Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Glaubens in den Dialog eintreten und lernen, anderen Überzeugungen gegenüber tolerant zu sein.

Schülerinnen und Schüler schätzen die religionskundliche Wissensvermittlung und fühlen sich im Religionsunterricht wohl und mit ihren unterschiedlichen konfessionellen und konfessionsfreien Hintergründen angenommen.

2. Wie ist das Unterrichtsangebot in der Grundschule?

Nach der Stundentafel der Grundschule wird das Fach im Umfang von 5 Stunden in den Jahrgangsstufen 1-4 unterrichtet. Die gängige Praxis besteht in folgender Verteilung auf die vier Jahrgangsstufen: 0, 1, 2, 2 Stunden.

3. Wie ist das Unterrichtsangebot in der Sek. I von Oberschule und Gymnasium?

Nach den Kontingenzstundentafeln für die Sekundarstufe I der Oberschule und des Gymnasiums wird das Fach im Umfang von 6 bzw. von 5 Stunden in den Jahrgangsstufen 5-10 bzw. 5-9 unterrichtet. Nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule bzw. der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums haben die Schulen Gestaltungsfreiheit in der Organisation des Unterrichts: „Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden.“ Bei einer Umsetzung des Fachs in Lernbereichen oder Projekten muss das schulinterne Curriculum die Kompetenzen und Inhalte des Fachs Religion ausweisen, um deren Verbindlichkeit zu sichern. Auch in diesen Fällen müssen das Fach und die Leistungsrückmeldung im Zeugnis oder Lernentwicklungsbericht erscheinen.

4. Wie ist das Unterrichtsangebot in der Gymnasialen Oberstufe?

In der Gymnasialen Oberstufe besteht die Belegverpflichtung einer Zweiersequenz (zwei Kurse in Folge) Religion oder Philosophie in der Qualifikationsphase. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an bestimmten Standorten durchgängig Kurse mit entsprechenden Inhalten belegen.

5. Was ist bei der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren zu beachten?

Referendarinnen und Referendare benötigen möglichst wöchentlich stattfindenden Religionsunterricht (siehe 3.). Dieser ermöglicht es ihnen regelmäßig zu hospitieren und eigenen Unterricht zu erteilen. Da die Bremer Lehrkräfteausbildung für die weiterführenden Schulen im Lehramtstypen 4 (für beide Sekundarstufen) stattfindet, sollten die Ausbildungsschulen das Fach sowohl in der Sek. I als auch in der GyO anbieten.

6. Muss der Elternbrief ausgeteilt werden?

Der Senator für Kinder und Bildung stellt den Schulen jeweils vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Elternbrief zur Information der Erziehungsberechtigten der neuen Erstklässler und der neuen Fünftklässler zur Verfügung. Der Elternbrief informiert über das verfassungsmäßige Recht, das Kind vom Religionsunterricht auszunehmen, wirbt aber gleichzeitig für die Teilnahme. Der Beirat für das Fach Religion mit Vertretungen der Ausbildungsinstitutionen und der Religionsgemeinschaften hat um diese Lösung gerungen und sich am Leitbild informierter und mündiger Bürgerinnen und Bürger orientiert. Die Schulen sind frei, das Setting für das Austeilen und Erläutern des Elternbriefs zu wählen, aber: Der Elternbrief *muss* ausgeteilt werden.

7. Was ist, wenn Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen?

Von der Möglichkeit der Abmeldung machen weniger als zwei Prozent der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern Gebrauch (vgl. Mitteilung Nr. 219/2023).

Artikel 32 Bremer Landesverfassung bestimmt: „Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.“ Eltern (bzw. religionsmündige Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren) sollten eine solche Entscheidung schriftlich an die Schulleitung richten.

§ 7 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz bestimmt: „Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht am Unterricht (...) teilnehmen, besuchen den Unterricht in einem von der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmten geeigneten Alternativfach.“ Das Alternativfach in der Sekundarstufe I ist nach den Kontingenzstundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums das Fach Philosophie. Da es sich in der Regel um einzelne Schülerinnen und Schüler handelt, für die kein Kurs eröffnet werden kann, arbeiten diese unter Aufsicht (z.B. in einer Parallelklasse) an bereitgestelltem Philosophie-Material.

Für die Grundschule ist kein Alternativfach definiert. Schülerinnen und Schüler nehmen in Einzelfällen am Unterricht in Parallelklassen teil.

8. Können Schulen in der Sekundarstufe I regulär das Fach Philosophie anbieten?

Oberschulen und Gymnasien können in der Sek. I regulären Philosophieunterricht anbieten. Sie nutzen dazu die nach Kontingenzstundetafeln verfügbaren Stunden „Profil und Ergänzung“ oder den Wahlpflichtunterricht. Philosophie darf jedoch nicht in Konkurrenz zu Religion angeboten werden. Das Fach Religion hat Verfassungsrang!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Lars Nelson